

## Regulativ für die kirchliche Verfassung der römisch-katholischen Glaubensgenossen im Herzogtum Gotha vom 23. August 1811

Nach der Reformation wanderten im 18. Jahrhundert wieder Katholiken ins Herzogtum Gotha ein. Sie bildeten eine Gemeinschaft mit Kirchenvorstand. Der Staat duldete, dass Erfurter Geistliche periodische Gottesdienste in einer Hauskapelle durchführten. Als Mitglied des Rheinbundes von 1806 regelte das Herzogtum das Verhältnis zur katholischen Gemeinschaft im Regulativ für die kirchliche Verfassung der römisch-katholischen Glaubensgenossen im Herzogtum Gotha vom 23. August 1811. Es sah ein strenges Staatskirchentum vor. Außerdem forderte es die Unterstellung der Gothaer Katholiken unter einen auswärtigen Bischof, zu der es jedoch bis ins 20. Jahrhundert nicht kam.

### **Literatur:**

FREISEN, Joseph, Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit, Leipzig / Berlin 1916, S. 263.

### **Empfohlene Zitierweise:**

Regulativ für die kirchliche Verfassung der römisch-katholischen Glaubensgenossen im Herzogtum Gotha vom 23. August 1811, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 3183, URL: [www.pacelli-edition.de/Schlagwort/3183](http://www.pacelli-edition.de/Schlagwort/3183). Letzter Zugriff am: 08.05.2024.